

| Nr.  | Vorschrift  | Prüfungspflichten   | Feststellung | Fundstelle |
|--|---|---|--------------|------------|
| <b>A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung</b>   |   |   |              |            |
| <b>I. Interne Sicherungsmaßnahmen</b>  |   |   |              |            |
| 1.   | § 5 Abs. 1 und 2 GwG  | Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung   |              |            |
| 2.   | § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG  | Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung                                     |              |            |
| 3.   | § 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG   | Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)                         |              |            |
| 4.   | § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG  | Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen  |              |            |
| 5.   | § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG  | Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen  |              |            |
| 6.   | § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG  | Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung |              |            |
| 7.   | § 25h Abs. 2 KWG  | Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring-Systems  |              |            |
| 8.   | § 6 Abs. 7 GwG  | Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen   |              |            |
| <b>II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden</b>                                      |   |   |              |            |
| 9.   | § 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG   | Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen   |              |            |
| 10.  | § 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG, § 25j KWG), § 10 Abs. 9 GwG   | Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)     |              |            |
| 11.  | § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG   | Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)                |              |            |
| 12.  | § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG  | Einholung von Informationen zum Zweck/zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)             |              |            |
| 13.  | § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG  | Abklärung der Politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)                             |              |            |
| 14.  | § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG  | Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen (sofern nicht § 25h Abs. 2 KWG abgedeckt)   |              |            |
| 15.  | § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG  | Durchführung von Aktualisierungen   |              |            |
| 16.  | § 14 Abs. 1 und 2 GwG   | Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)   |              |            |
| 17.  | § 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 25k KWG   | Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)   |              |            |
| 18.  | § 17 Abs. 1 bis 7 GwG   | Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte unter vertraglicher Auslagerung  |              |            |
| 19.  | § 25i KWG   | Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Fremdgeld   |              |            |
| <b>III. Sonstige Pflichten</b>   |   |   |              |            |
| 20.  | § 6 Abs. 6 GwG  | Organisation und Erfüllung der Auskunftspflichten   |              |            |
| 21.  | § 8 GwG   | Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung  |              |            |
| 22.  | § 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG   | Durchführung von gruppenweiten Pflichten  |              |            |
| 23.  | § 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG   | Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschl. Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)                                     |              |            |
| 24.  | § 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KWG, § 25h Abs. 5 KWG, § 25i Abs. 4 KWG | Befolgung von Anordnungen   |              |            |
| 25.  | § 25m KWG   | Einhaltung von Geschäftsboten   |              |            |
| <b>B. Sonstige strafbare Handlungen im Sinne von § 25h KWG</b>                         |   |   |              |            |
| 26.  | § 25h Abs. 1 KWG  | Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen                |              |            |
| 27.  | § 25h Abs. 1 KWG  | Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen  |              |            |
| 28.  | § 25h Abs. 1 KWG  | Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen            |              |            |
| 29.  | § 25h Abs. 2 KWG  | Betreiben und Aktualisierung von EDV-Monitoring-Systemen  |              |            |
| 30.  | § 25h Abs. 3 Satz 1 und 2 KWG i. V. m. § 8 GwG  | Durchführung der Untersuchungsspflicht  |              |            |
| 31.  | § 25h Abs. 4 KWG  | Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen   |              |            |
| 32.  | § 25h Abs. 5 KWG  | Befolgung von Anordnungen   |              |            |
| 33.  | § 25h Abs. 7 KWG i. V. m. § 7 GwG   | Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Stelle (ggf. zulässiges Absehen)   |              |            |
| <b>C. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers</b> |   |   |              |            |
| 34.  | Verordnung (EU) 2015/847  | Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847   |              |            |
| 35.  | § 25g Abs. 3 KWG  | Befolgung von Anordnungen in Bezug auf Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847  |              |            |
| <b>D. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen</b>                                 |   |   |              |            |
| 36.  | § 24c KWG   | Pflichten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen*                                       |              |            |

| Nr. | Bußgeldvorschriften    | GwG und Ordnungswidrigkeit  | Prüfziel  | Kontrollhandlung   |
|-----|------------------------|---|---|--|
| 1   | § 56 Abs. 1 Nr. 1 GwG  | § 5 Absatz 1 Satz 1 GwG Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet,  | Wurde eine dokumentierte Risikoanalyse erstellt, die alle Risiken umfasst?          | Risikoanalyse prüfen: Existenz, Aktualität, Umfang   |
| 2   | § 56 Abs. 1 Nr. 2 GwG  | § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 GwG die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert,  | Ist die Risikoanalyse nachvollziehbar dokumentiert und aktuell?                     | Letzte Prüfung/Aktualisierung mit Zeitstempel prüfen   |
| 3   | § 56 Abs. 1 Nr. 3 GwG  | § 6 Absatz 1 GwG keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft oder § 6 Absatz 1 Satz 3 die Funktionsfähigkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht überwacht oder wer geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder nicht bei Bedarf aktualisiert,   | Existieren angemessene und aktualisierte interne Sicherungsmaßnahmen?               | Maßnahmenkatalog prüfen; Verantwortlichkeiten benannt?   |
| 4   | § 56 Abs. 1 Nr. 4 GwG  | § 6 Absatz 4 GwG keine Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert,  | Existiert ein angemessenes System (z. B. Monitoring)?                               | Prüfen: System vorhanden, Updates dokumentiert?  |
| 5   | § 56 Abs. 1 Nr. 5 GwG  | einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 9 GwG nicht nachkommt,  | Wurde die behördliche Anordnung umgesetzt?  | Prüfen: Schriftwechsel mit BaFin, Umsetzungsnachweise  |
| 6   | § 56 Abs. 1 Nr. 6 GwG  | § 8 Absatz 1 und 2 GwG eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt,   | Werden alle GwG-relevanten Informationen vollständig dokumentiert?                  | Dokumentationspflichten im Verdachtsfall kontrollieren   |
| 7   | § 56 Abs. 1 Nr. 7 GwG  | § 8 Absatz 4 Satz 1 GwG eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht fünf Jahre aufbewahrt,   | Werden GwG-relevanten Informationen mindestens fünf Jahre aufbewahrt?               | Stichprobe: Alter der Aufzeichnungen prüfen  |
| 8   | § 56 Abs. 1 Nr. 8 GwG  | § 9 Absatz 1 Satz 2 GwG auch in Verbindung mit § 9 Absatz 4 GwG, keine gruppenweit einheitlichen Vorkehrungen, Verfahren und Maßnahmen schafft,   | Existiert ein konsistentes GwG-System über alle Geschäfte?                          | Prüfen: Vorhandensein gruppenweiter Leitlinien   |
| 9   | § 56 Abs. 1 Nr. 9 GwG  | § 9 Absatz 1 Satz 3 GwG auch in Verbindung mit § 9 Absatz 4 GwG, nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten und Maßnahmen sicherstellt,   | Werden die Maßnahmen in Tochterunternehmen effektiv umgesetzt?                      | Stichproben in Tochtergesellschaften, Roll-out prüfen  |
| 10  | § 56 Abs. 1 Nr. 10 GwG | § 9 Absatz 2 GwG, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 4 GwG, nicht sicherstellt, dass die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindlichen gruppenangehörigen Unternehmen gemäß § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 GwG, die dort Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten, | Ist die Einhaltung der lokalen Umsetzung von 4./5. GwGD sichergestellt?             | Prüfbericht/Bestätigung der lokalen Einhaltung einholen  |
| 11  | § 56 Abs. 1 Nr. 11 GwG | § 9 Absatz 3 Satz 2 GwG auch in Verbindung mit § 9 Absatz 4 GwG, nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, oder dass nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde nicht über die getroffenen Maßnahmen informiert.   | Ist das Drittstaat-Risiko adressiert? Wurden zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen? | Drittstaaten Zweigstellen prüfen: Schutzmaßnahmen und Kommunikation mit Aufsicht dokumentiert? |
| 12  | § 56 Abs. 1 Nr. 12 GwG | einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 GwG auch in Verbindung mit Absatz 4, zuwiderhandelt,   | Wurde die konkrete Weisung der Aufsicht umgesetzt?                                  | Vollzug und Dokumentation der Aufsichtsanordnung prüfen  |
| 13  | § 56 Abs. 1 Nr. 13 GwG | § 9 Absatz 5 Satz 1 GwG die in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 GwG genannten Maßnahmen nicht umsetzt,   | Wurden alle erforderlichen gruppenweiten Maßnahmen umgesetzt?                       | Umsetzung dokumentierter gruppenweiter Standards prüfen  |
| 14  | § 56 Abs. 1 Nr. 14 GwG | § 9 Absatz 5 Satz 2 GwG die in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 GwG genannten Maßnahmen nicht umsetzt.  | Werden risikoorientierte Kontroll- und Kommunikationswege gelebt?                   | Kontrollmechanismen für Kommunikationsverläufe testen  |
| 15  | § 56 Abs. 1 Nr. 15 GwG | § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder nicht prüft, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,  | Werden alle Vertragspartner korrekt identifiziert?                                  | Stichprobenhafte Prüfung von KYC-Protokollen   |
| 16  | § 56 Abs. 1 Nr. 16 GwG | § 10 Absatz 1 Nummer 2 GwG nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,   | Wird geprüft, ob Kunde im Namen Dritter handelt?                                    | KYC-Formulare und Abfragen zum wB dokumentiert?  |
| 17  | § 56 Abs. 1 Nr. 17 GwG | § 10 Absatz 1 Nummer 2 GwG den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,   | Liegt vollständige wB-Ermittlung mit Beleg vor?                                     | Vollständigkeit und Plausibilität der wB-Angaben prüfen  |

| Nr. | Bußgeldvorschriften    | GwG und Ordnungswidrigkeit  | Prüfziel   | Kontrollhandlung   |
|-----|------------------------|---|--|--|
| 18  | § 56 Abs. 1 Nr. 18 GwG | § 10 Absatz 1 Nummer 3 GwG keine Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,   | Wird Art/Zweck dokumentiert und plausibel beurteilt?                             | Kundenannahmeformulare auf Vollständigkeit prüfen                                    |
| 19  | § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG | § 10 Absatz 1 Nummer 4 GwG nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, | Wird systematisch geprüft, ob PEP vorliegt?                                      | Screeningverfahren auf PEP-Prüfung testen  |
| 20  | § 56 Abs. 1 Nr. 20 GwG | § 10 Absatz 1 Nummer 5 GwG die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht,   | Erfolgt risikoorientierte Überwachung von Transaktionen?                         | Monitoring-Parameter und Alerts auf Relevanz prüfen                                  |
| 21  | § 56 Abs. 1 Nr. 21 GwG | § 10 Absatz 2 Satz 1 GwG den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestimmt,   | Wurden die Maßnahmen an Risikoeinstufung angepasst?                              | Abgleich der dokumentierten Risikobewertung mit den angewendeten Sorgfaltspflichten  |
| 22  | § 56 Abs. 1 Nr. 22 GwG | § 10 Absatz 2 Satz 4 GwG oder § 14 Absatz 1 Satz 2 GwG nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,                                  | Wird die Proportionalität der Maßnahmen nachvollziehbar begründet?               | Dokumente auf Begründung zur Maßnahmenermittlung prüfen                              |
| 23  | § 56 Abs. 1 Nr. 23 GwG | § 10 Absatz 6 GwG oder § 10 Absatz 6a GwG den Sorgfaltspflichten nicht nachkommt,   | Werden Pflichten bei Bestandskunden oder Änderungen konkret eingehalten?         | Umsetzung und Aktualisierung von KYC-Daten kontrollieren                             |
| 24  | § 56 Abs. 1 Nr. 24 GwG | § 10 Absatz 8 GwG keine Mitteilung macht,   | Wurden Unklarheiten in der Identitätsprüfung gemeldet?                           | Kontrollfrage: Wird bei fehlenden Angaben die FIU informiert?                        |
| 25  | § 56 Abs. 1 Nr. 25 GwG | § 10 Absatz 9 GwG, § 14 Absatz 3 GwG oder § 15 Absatz 9 GwG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 GwG die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,             | Werden vollständige KYC-Fälle rechtzeitig beendet oder eingeleitet?              | Abgleich: wurden Transaktionen oder Beziehungen trotz ungeklärtem Status ausgeführt? |
| 26  | § 56 Abs. 1 Nr. 26 GwG | § 11 Absatz 1 GwG Vertragspartner, für diese auftretenden Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert,   | Werden alle Personen rechtzeitig identifiziert (insb. bei Beginn der Beziehung)? | Prüfzeitpunkte der Identitätsfeststellung kontrollieren                              |
| 27  | § 56 Abs. 1 Nr. 27 GwG | § 11 Absatz 2 GwG die Vertragsparteien für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht oder nicht rechtzeitig identifiziert,   | Wird die Identitätsprüfung auch für auftretende Personen durchgeführt?           | Abgleich Kundenakte mit Bevollmächtigten-Daten                                       |
| 28  | § 56 Abs. 1 Nr. 28 GwG | § 11 Absatz 3 Satz 2 GwG keine erneute Identifizierung durchführt,  | Wurde bei risikobegründetem Anlass eine Neuidentifizierung vorgenommen?          | Stichproben prüfen: Neuidentifizierungen bei Trigger-Fällen dokumentiert?            |
| 29  | § 56 Abs. 1 Nr. 29 GwG | § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 GwG die Angaben nicht vollständig erhebt,   | Liegen alle nach § 11 geforderten Angaben vollständig vor?                       | Vollständigkeitscheck von Identitätsdokumentation                                    |
| 30  | § 56 Abs. 1 Nr. 30 GwG | § 11 Absatz 5 Satz 1 GwG zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,  | Wurde der Name des wB dokumentiert?  | Prüfung: Name des wB systematisch abgefragt und gespeichert?                         |
| 31  | § 56 Abs. 1 Nr. 31 GwG | § 14 Absatz 2 Satz 2 GwG nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, um es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden,                             | Werden Transaktionen in risikoorientierter Tiefe überprüft?                      | Stichprobe: Auffällige Transaktionen systematisch erkannt und geprüft?               |
| 32  | § 56 Abs. 1 Nr. 32 GwG | § 15 Absatz 2 GwG keine verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt,   | Wird bei Hochrisikokonstellationen (z. B. Drittstaaten) verstärkt geprüft?       | Verstärkte Pflichten in Hochrisikofällen (z. B. Iran, PEP) dokumentiert?             |
| 33  | § 56 Abs. 1 Nr. 33 GwG | § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 GwG vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,   | Hat die Leitungsebene Hochrisikogeschäfte explizit freigegeben?                  | Protokollierte Zustimmung vor Begründung/Fortführung vorhanden?                      |
| 34  | § 56 Abs. 1 Nr. 34 GwG | § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GwG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 GwG oder § 15 Absatz 3 Nummer 1 GwG keine Maßnahmen ergreift,   | Wurden alle vorgeschriebenen Maßnahmen ergriffen?                                | Umsetzung von Maßnahmenpaketen (z. B. zusätzliche Infos, Monitoring) geprüft?        |
| 35  | § 56 Abs. 1 Nr. 35 GwG | § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 GwG oder § 15 Absatz 3 Nummer 1 GwG die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,  | Wird die Geschäftsbeziehung bei Hochrisiko laufend überwacht?                    | Monitoring-Berichte auf Vollständigkeit und Frequenz prüfen                          |

| Nr. | Bußgeldvorschriften       | GwG und Ordnungswidrigkeit   | Prüfziel   | Kontrollhandlung   |
|-----|---------------------------|--|--|--|
| 36  | § 56 Abs. 1 Nr. 36 GwG    | § 15 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a bis f in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG keine Informationen einholt,   | Liegen vollständige Informationen zum Geschäftspartner vor?                                  | Kundenakte auf Nachfrage zur Herkunft der Vermögenswerte prüfen                        |
| 37  | § 56 Abs. 1 Nr. 37 GwG    | § 15 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,  | Hat ein Leitungsorgan vorab zugestimmt?  | Protokolle und Dokumentation der Zustimmung prüfen                                     |
| 38  | § 56 Abs. 1 Nr. 38 GwG    | § 15 Absatz 5 Nummer 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG die Geschäftsbeziehung nicht einer verstärkten Überwachung unterzieht,                                   | Wird Korrespondenzbankverhältnis kontinuierlich überwacht?                                   | Kontrollen zu Monitoring von Durchlaufkonten, Nested Accounts etc. prüfen              |
| 39  | § 56 Abs. 1 Nr. 39 GwG    | § 15 Absatz 6 Nummer 1 GwG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 3 GwG die Transaktion nicht untersucht,  | Wird bei Transaktionen mit Krypto-Bezug eine Prüfung durchgeführt?                           | Vorliegen einer Untersuchung bei Transaktionen über nicht registrierte Anbieter prüfen |
| 40  | § 56 Abs. 1 Nr. 40 GwG    | § 15 Absatz 6 Nummer 2 GwG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 3 GwG die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht, | Erfolgt eine fortlaufende risikoorientierte Überwachung?                                     | Dokumentation über Transaktionsfrequenz, Mittelherkunft etc. prüfen                    |
| 41  | § 56 Abs. 1 Nr. 41 GwG    | § 15 Absatz 7 Nummer 1 GwG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 4 GwG keine ausreichenden Informationen einholt,   | Sind vollständige Informationen zu Transaktion und den Beteiligten vorhanden?                | Kontrolle auf dokumentierte Risikoprüfungen bei Handelsfinanzierungen                  |
| 42  | § 56 Abs. 1 Nr. 42 GwG    | § 15 Absatz 7 Nummer 2 GwG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 4 GwG nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,                                      | Wurde die Zustimmung eines Leitungsorgans dokumentiert?                                      | Zustimmung in GwG-Gremienprotokollen oder Vorstandsfreigabe prüfen                     |
| 43  | § 56 Abs. 1 Nr. 43 GwG    | § 15 Absatz 7 Nummer 3 GwG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 4 GwG die Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert,                                     | Ist dokumentiert, wer die Verantwortung für Sorgfaltspflichten trägt?                        | GwG-Matrix auf dokumentierte Verantwortliche je Transaktion prüfen                     |
| 44  | § 56 Abs. 1 Nr. 44 GwG    | § 15 Absatz 7 Nummer 4 oder Nummer 5 GwG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 4 GwG keine Maßnahmen ergreift,  | Wird ein angemessenes risikoorientierte Maßnahmen ergriffen?                                 | Prüfung, ob Kontrollen zu Sanktionslisten, Ursprungsländern etc. implementiert sind    |
| 45  | § 56 Abs. 1 Nr. 44a GwG   | § 15a GwG keine Maßnahmen zur Risikoermittlung, Risikobewertung oder zur Risikominimierung trifft,   | Greift das Unternehmen eine eigene Bewertung z. B. für FinTech-/Blockchain-Geschäftsmodelle? | Vorliegen einer strukturierten Analyse zu neuen Produkten/Technologien prüfen          |
| 46  | § 56 Abs. 1 Nr. 45 GwG    | § 15 Absatz 5a und 8 GwG einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,  | Wurden behördliche Anordnungen vollständig und fristgerecht umgesetzt?                       | Prüfen, ob Umsetzung von BaFin-Anordnungen dokumentiert und überwacht wurde            |
| 47  | § 56 Abs. 1 Nr. 46 GwG    | § 16 Absatz 2 GwG einen Spieler zum Glücksspiel zulässt,   | Wurden Kunden im Glücksspielbereich vollständig identifiziert?                               | Kundenakte auf lückenlose Legitimation und Altersnachweise kontrollieren               |
| 48  | § 56 Abs. 1 Nr. 47 GwG    | § 16 Absatz 3 GwG Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt,  | Erfolgt keine Erlaubnispflichtverletzung durch Produktgestaltung?                            | Prüfung von Finanzierungsmodellen auf Erlaubnispflicht nach KWG/GwG                    |
| 49  | § 56 Abs. 1 Nr. 48 GwG    | § 16 Absatz 4 GwG Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten auf anderen als in § 16 Absatz 4 Nummer 1 und 2 GwG genannten Wegen zulässt,                              | Werden nur zulässige Zahlungsinstrumente verwendet?  | Transaktionskanäle (z. B. Prepaid, Krypto) auf Konformität prüfen                      |
| 50  | § 56 Abs. 1 Nr. 49 GwG    | § 16 Absatz 5 GwG seinen Informationspflichten nicht nachkommt,  | Wurden Spieler über Risiken, Limits, Pflichten etc. informiert?                              | Vorhandensein und Zugang zu Informationen (AGB, Risikohinweise) prüfen                 |
| 51  | § 56 Abs. 1 Nr. 50 GwG    | § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 GwG Transaktionen auf dem Zahlungskonto vornimmt,  | Erfolgt Trennung zwischen Spieler- und Geschäftskonten?                                      | Prüfung der Kontenstruktur, z. B. segregierte Zahlungswege oder Treuhandlösungen       |
| 52  | § 56 Abs. 1 Nr. 51 GwG    | § 16 Absatz 7 Satz 2 trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde der Verwendungszweck nicht hinreichend spezifiziert,  | Wird der Zahlungszweck bei Aufforderung konkretisiert?                                       | Prüfen, ob dokumentierte Maßnahmen zur Nachforderung und Plausibilisierung bestehen    |
| 53  | § 56 Abs. 1 Nr. 52 GwG    | § 16 Absatz 8 Satz 3 GwG die vollständige Identifizierung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,   | Erfolgt die vollständige und rechtzeitige Identifizierung vor Spielbeginn?                   | Kontrollieren, ob technische Sperre bis Abschluss der Legitimation aktiv ist           |
| 54  | § 56 Abs. 1 Nr. 53 GwG    | § 17 Absatz 2 GwG die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist,                           | Erfolgt Sorgfaltspflichtausführung nur durch zulässige Dritte?                               | Verträge mit Auslagerungspartnern auf Herkunft und Regulierung prüfen                  |
| 55  | § 56 Abs. 1 Nr. 54 GwG    | § 18 Absatz 3 GwG Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,   | Werden Informationen auf Anfrage von Behörden fristgerecht übermittelt?                      | Kontrollieren, ob Prozesse zur Weitergabe von Anfragen und Rückmeldungen bestehen      |
| 56  | § 56 Abs. 1 Nr. 55 GwG    | § 20 Absatz 1 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten   | Sind die Angaben im Transparenzregister vollständig, korrekt und aktuell?                    | Prüfung interner Registerabgleiche mit externem Transparenzregister                    |
| 57  | § 56 Abs. 1 Nr. 55 a) GwG | § 20 Absatz 1 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht einholt,  | Sind die Angaben im Transparenzregister vollständig, korrekt und aktuell?                    | Prüfung interner Registerabgleiche mit externem Transparenzregister                    |
| 58  | § 56 Abs. 1 Nr. 55 b) GwG | § 20 Absatz 1 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,   | Sind die Angaben im Transparenzregister vollständig, korrekt und aktuell?                    | Prüfung interner Registerabgleiche mit externem Transparenzregister                    |

| Nr. | Bußgeldvorschriften       | GwG und Ordnungswidrigkeit   | Prüfziel  | Kontrollhandlung  |
|-----|---------------------------|--|---|---|
| 59  | § 56 Abs. 1 Nr. 55 c) GwG | § 20 Absatz 1 Angaben GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht auf aktuellem Stand hält oder   | Sind die Angaben im Transparenzregister vollständig, korrekt und aktuell?               | Prüfung interner Registerabgleiche mit externem Transparenzregister               |
| 60  | § 56 Abs. 1 Nr. 55 d) GwG | § 20 Absatz 1 Angaben GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,   | Sind die Angaben im Transparenzregister vollständig, korrekt und aktuell?               | Prüfung interner Registerabgleiche mit externem Transparenzregister               |
| 61  | § 56 Abs. 1 Nr. 56 GwG    | § 20 Absatz 2 GwG seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,   | Wurden meldepflichtige Änderungen fristgerecht mitgeteilt?                              | Prozess zur zeitnahen Erfassung von Änderungen wirtschaftlich Berechtigter prüfen |
| 62  | § 56 Abs. 1 Nr. 57 GwG    | § 20 Abs. 1 GwG ohne von der mitteilungspflichtigen Vereinigung dazu ermächtigt worden zu sein, der registerführenden Stelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilt, | Erfolgt die Datenübermittlung nur durch befugte Stellen?                                | Zugriffsrechte und Berechtigungen für Transparenzregister prüfen                  |
| 63  | § 56 Abs. 1 Nr. 58 GwG    | § 20 Absatz 3 GwG seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,   | Wurde die Mitteilung fristgerecht vorgenommen?  | Nachverfolgung von Fristen und Sendeprotokollen dokumentieren                     |
| 64  | § 56 Abs. 1 Nr. 59 GwG    | § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 GwG oder § 20 Absatz 3b Satz 1 GwG seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,  | Wurden Abfragen und Rückmeldung im Transparenzregister korrekt bearbeitet?              | Kontrollieren, ob wB-Abfragen dokumentiert, beantwortet und archiviert sind       |
| 65  | § 56 Abs. 1 Nr. 60 GwG    | § 20 Absatz 3a Satz 4 GwG oder § 20 Absatz 3b Satz 3 GwG seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt,   | Ist der gesamte Prozess (Melde- und Abfrageverfahren) dokumentiert?                     | Kontrolle auf vollständige Aktenführung und Verfahrensanweisungen                 |
| 66  | § 56 Abs. 1 Nr. 61 GwG    | § 21 Absatz 1 GwG oder § 21 Absatz 2 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten  | Werden wB-Angaben korrekt erhoben, aufbewahrt, aktualisiert und gemeldet?               | Kontrollieren, ob wB-Dokumentation vollständig und aktuell vorhanden ist          |
| 67  | § 56 Abs. 1 Nr. 61 a) GwG | § 21 Absatz 1 GwG oder § 21 Absatz 2 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht einholt,   | Werden wB-Angaben korrekt erhoben, aufbewahrt, aktualisiert und gemeldet?               | Kontrollieren, ob wB-Dokumentation vollständig und aktuell vorhanden ist          |
| 68  | § 56 Abs. 1 Nr. 61 b) GwG | § 21 Absatz 1 GwG oder § 21 Absatz 2 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,   | Werden wB-Angaben korrekt erhoben, aufbewahrt, aktualisiert und gemeldet?               | Kontrollieren, ob wB-Dokumentation vollständig und aktuell vorhanden ist          |
| 69  | § 56 Abs. 1 Nr. 61c) GwG  | § 21 Absatz 1 GwG oder § 21 Absatz 2 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht auf aktuellem Stand hält oder  | Werden wB-Angaben korrekt erhoben, aufbewahrt, aktualisiert und gemeldet?               | Kontrollieren, ob wB-Dokumentation vollständig und aktuell vorhanden ist          |
| 70  | § 56 Abs. 1 Nr. 61 d) GwG | § 21 Absatz 1 GwG oder § 21 Absatz 2 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilen,  | Werden wB-Angaben korrekt erhoben, aufbewahrt, aktualisiert und gemeldet?               | Kontrollieren, ob wB-Dokumentation vollständig und aktuell vorhanden ist          |
| 71  | § 56 Abs. 1 Nr. 62 GwG    | § 21 Absatz 1b GwG seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,  | Wurde die verpflichtende Mitteilung an das Transparenzregister rechtzeitig übermittelt? | Prüfung auf Fristen, Vollständigkeit und Übereinstimmung der Angaben              |
| 72  | § 56 Abs. 1 Nr. 63. GwG   | eine unrichtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 GwG oder § 21 Absatz 1 GwG nicht berichtigt,   | Werden fehlerhafte Meldungen zeitnah korrigiert?  | Kontrolle auf Berichtigungsprozesse und Nachmeldepflichten                        |
| 73  | § 56 Abs. 1 Nr. 64. GwG   | die Einsichtnahme in das Transparenzregister § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG oder Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,             | Werden Abfragen nur bei berechtigtem Interesse durchgeführt?                            | Prüfung der Protokollierung von Registerabfragen und Berechtigungsprüfung         |
| 74  | § 56 Abs. 1 Nr. 65 GwG    | § 23a Absatz 1 Satz 1 GwG seine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,  | Wird der Verpflichtung zur eigenständigen Mitteilung nachgekommen?                      | Nachweisführung über abgegebene Mitteilungen an das Transparenzregister           |
| 75  | § 56 Abs. 1 Nr. 66. GwG   | als Verpflichteter § 23a Absatz 3 GwG Informationen oder Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,  | Erfolgt fristgerechte Bereitstellung bei Abfrage durch Behörden?                        | Überwachung und Dokumentation von Auskunft- und Bereitstellungspflichten          |
| 76  | § 56 Abs. 1 Nr. 67 GwG    | § 30 Absatz 3 GwG einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,   | Werden Anfragen von Behörden ordnungsgemäß beantwortet?                                 | Kontrollieren, ob eine zentrale Stelle für Auskunftsersuchen eingerichtet ist     |
| 77  | § 56 Abs. 1 Nr. 68 GwG    | § 40 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,  | Werden behördliche Anordnungen fristgerecht und vollständig umgesetzt?                  | Nachweisführung über Umsetzungsschritte, einschließlich Fristenmanagement         |
| 78  | § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG    | § 43 Absatz 1 GwG eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,  | Wird jeder relevante Sachverhalt rechtzeitig und vollständig gemeldet?                  | Prüfung der Prozesse für Verdachtsmeldungen und interne Meldeschwellen            |
| 79  | § 56 Abs. 1 Nr. 70 GwG    | § 46 Absatz 2 Satz 2 GwG die Meldung nicht unverzüglich nachholt,  | Wird versäumte Meldung umgehend nachgeholt, sobald Meldetatbestand erkannt wird?        | Prüfung der Rückwirkungsprozesse und Eskalationspfade für verspätete Meldungen    |
| 80  | § 56 Abs. 1 Nr. 71 GwG    | eine Untersagung nach § 51 Absatz 5 GwG nicht beachtet,  | Wird einem behördlichen Tätigkeitsverbot nachgekommen?                                  | Kontrolle auf interne Sperrlisten und Vollzug behördlicher Maßnahmen              |

| Nr. | Bußgeldvorschriften       | GwG und Ordnungswidrigkeit  | Prüfziel  | Kontrollhandlung  |
|-----|---------------------------|---|---|---|
| 81  | § 56 Abs. 1 Nr. 72 GwG    | Auskünfte nach § 51 Absatz 7 GwG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,   | Werden Auskünfte gegenüber der Aufsicht ordnungsgemäß und fristgerecht gegeben? | Auskunftsprozesse dokumentieren und mit Anfragefristen abgleichen       |
| 82  | § 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG    | § 52 Absatz 1 und 6 GwG   | Wird bei Prüfungen aktiv überwacht?   | Dokumentation und interne Protokollierung von Auskunftsverfahren prüfen |
| 83  | § 56 Abs. 1 Nr. 73 a) GwG | § 52 Absatz 1 und 6 GwG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder   | Werden Unterlagen auf Anfrage der Aufsicht bereitgestellt?                      | Prüfung, ob alle relevanten Dokumente zugriffsbereit sind               |
| 84  | § 56 Abs. 1 Nr. 73 b) GwG | § 52 Absatz 1 und 6 GwG Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder  | Werden Unterlagen auf Anfrage der Aufsicht bereitgestellt?                      | Prüfung, ob alle relevanten Dokumente zugriffsbereit sind               |
| 85  | § 56 Abs. 1 Nr. 74 GwG    | § 52 Absatz 3 GwG eine Prüfung nicht duldet.  | Wird eine aufsichtsrechtliche Prüfung behindert oder verwahrt?                  | Prüfung auf interne Prozesse zur Gewährleistung von Prüfungstransparenz |
| 86  | § 56 Abs. 2 Nr. 1 GwG     | § 4 Absatz 3 Satz 1 GwG kein Mitglied der Leitungsebene benennt,  | Ist ein Mitglied der Leitungsebene explizit für GwG zuständig?                  | Prüfung der internen Organigramme und Verantwortungszuordnung           |
| 87  | § 56 Abs. 2 Nr. 2 GwG     | § 7 Absatz 1 GwG keinen Geldwäschebeauftragten oder keinen Stellvertreter bestellt  | Ist ein GwB als Stellvertretung bestellt, gemeldet und funktionsfähig?          | Einsichtnahme in Bestellung, Mitteilung und Funktionsbeschreibung       |
| 88  | § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG     | einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3 GwG nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,   | Wird einer Anordnung zur Bestellung oder Abberufung Folge geleistet?            | Nachverfolgung von aufsichtsrechtlichen Anordnungen und Umsetzung       |
| 89  | § 56 Abs. 2 Nr. 4 GwG     | § 9 Absatz 1 Satz 2 GwG, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 4 GwG, keinen Gruppengeldwäschebeauftragten bestellt,  | Wird bei gruppenweiter Pflicht ein GwB für die gesamte Gruppe bestellt?         | Prüfung der Bestellung, Aufgabenbeschreibung und Einbindung             |
| 90  | § 56 Abs. 2 Nr. 5 GwG     | § 15 Absatz 9 GwG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf angemessene Weise beendet oder die Transaktion durchführt, | Wird bei hohem TF-Risiko die Geschäftsbeziehung nicht rechtswidrig fortgesetzt? | Einzelfallprüfung bei erhöhtem Risiko und Reaktionsprozesse             |
| 91  | § 56 Abs. 2 Nr. 6 GwG     | § 46 Absatz 1 Satz 1 GwG eine Transaktion durchführt,   | Werden meldepflichtige Transaktionen rechtzeitig blockiert?                     | Abgleich Monitoring-Systeme und Meldeverfahren                          |
| 92  | § 56 Abs. 2 Nr. 7 GwG     | § 47 Absatz 1 GwG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 GwG den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt und   | Wird das gesetzliche Informationsverbot (Tipping-Off) eingehalten?              | Kontrolle auf Kommunikationsregeln, Richtlinien und Schulungen          |
| 93  | § 56 Abs. 2 Nr. 8 GwG     | einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 GwG nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.   | Werden spezifische Anordnungen der Aufsicht fristgerecht erfüllt?               | Nachweis und Prozess zur Umsetzung solcher Anordnungen prüfen           |

| Nr. | Bußgeldvorschriften | KWG und Ordnungswidrigkeit  | Prüfziel   | Kontrollhandlung                                       |
|-----|---------------------|---|--|--|
| 1   | § 56 Abs. 11b KWG   | entgegen § 25h Absatz 2 KWG kein angemessenes Datenverarbeitungssystem betreibt und aktualisiert, | Existiert ein angemessenes System (z. B. Monitoring)?          | Prüfen: System vorhanden, Updates dokumentiert?        |
| 2   | § 56 Abs. 11c KWG   | entgegen § 25h Absatz 3 KWG Untersuchungen nicht vornimmt,  | Werden alle relevanten Informationen vollständig dokumentiert? | Dokumentationspflichten im Verdachtsfall kontrollieren |

MUSTER